

BGer 5A 192/2013 vom 9. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_192_2013

FR: TF 5A 192/2013 du 9 avril 2013

IT: TF 5A 192/2013 del 9 aprile 2013

Regeste

Rechtsverweigerung/Kostenvorschuss | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 09.04.2013 5A 192/2013 (5A_192/2013)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 09.04.2013 5A 192/2013 (5A_192/2013) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 09.04.2013 5A 192/2013 (5A_192/2013)

Rechtsverweigerung/Kostenvorschuss | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_192/2013
Urteil vom 9. April 2013 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt,
Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte X._____.

Beschwerdeführer, gegen Bertreibungsamt A._____, Gegenstand Beschwerde gegen
das Bertreibungsamt, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 25.

Februar 2013 des Kantons- gerichts von Graubünden (Schuldbetreibungs- und
Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs). Nach Einsicht
in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 25. Februar 2013 des
Kantonsgerichts von Graubünden, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde des
Beschwerdeführers gegen das Bertreibungsamt A._____ abgewiesen hat, soweit es
darauf eingetreten ist, in das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche
Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren, in Erwägung, dass das Kantonsgericht
erwog, das Bertreibungsamt habe vom Beschwerdeführer keine Begleichung sämtlicher
offenen Rechnungen für Bertreibungskosten, sondern lediglich verlangt, dass der
Beschwerdeführer die Gebühr für den bestellten Bertreibungsregisterauszug zum Voraus
begleiche, das Bertreibungsamt sei berechtigt gewesen, für den Auszug, der nur den
Interessen des Beschwerdeführers diene, einen Kostenvorschuss oder eine direkte
Begleichung der Gebühr gegen Aushändigung des Auszugs zu verlangen (BGE 96 III 121 ,
S. 123; Frank Emmel, in: Basler Kommentar zum SchKG, 2. Auflage, Basel 2010, N. 6 zu
Art. 68 SchKG), schliesslich könne auf die Rügen des Beschwerdeführers hinsichtlich
bereits abgeschlossener Verfahren und gegen den Amtsleiter mangels Relevanz nicht
eingetreten werden, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG zum Vornherein unzulässig
ist, soweit der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen den Präsidenten der
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts erhebt, weil für deren
Behandlung allein die kantonalen Behörden zuständig sind, dass sodann die Beschwerde
nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in
gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f.
BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten
wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die
Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist,

welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden Erwägungen des Kantonsgerichts eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, die Gebührenerhebung pauschal mit dem Verwendungszweck des verlangten Betreibungsregistrauszugs (Bedürftigkeitsnachweis zwecks Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege) zu bestreiten, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht anhand der kantonsgerichtlichen Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern die Verfügung des Kantonsgerichts vom 25. Februar 2013 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt A._____ und dem Kantonsgericht von Graubünden schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. April 2013 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.